

Genehmigungsverfahren des Hessischen Rundfunks (hr) für neue Telemedienangebote, wesentliche Änderungen bestehender Telemedienangebote sowie für ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme

Vom 13. März 2009 in der Fassung vom 08. Dezember 2023

I. Vorprüfung

(1) Bei einer geplanten Überarbeitung des Telemedienangebots prüft die Intendantin/der Intendant anhand von folgenden Kriterien, ob es sich um ein neues Angebot oder um die wesentliche Änderung eines bestehenden Angebots handelt, was das Genehmigungsverfahren nach Ziffer II durchlaufen muss.

(2) Ausgangspunkt für die Beurteilung, ob ein neues Angebot oder eine wesentliche Änderung vorliegt, ist das jeweilige bereits bestehende Telemedien(änderungs)konzept. Die Beurteilung ist anhand der nachfolgend aufgeführten Positiv- und Negativkriterien vorzunehmen. Entscheidend ist eine Gesamtschau aller in Frage kommenden Kriterien unter Berücksichtigung des bestehenden Telemedien(änderungs)konzepts. Die Änderung muss sich danach auf die Positionierung eines Angebots im publizistischen Wettbewerb beziehen.

a) Folgende Kriterien sprechen für das Vorliegen eines neuen Angebots oder für eine wesentliche Änderung eines bestehenden Angebots (Positivkriterien):

1. Grundlegende Änderung der thematisch- inhaltlichen Gesamtausrichtung des Angebots (z. B. der Wechsel von einem Unterhaltungsangebot zu einem allgemeinen Wissensangebot);
2. Substantielle Änderung der Angebotsmischung, d.h. z. B. ein Wechsel von einem unterhaltungsorientierten zu einem informationsorientierten Angebot;
3. Veränderung der angestrebten Zielgruppe, z. B. im Hinblick auf einen signifikanten Wechsel in der Altersstruktur (z. B. der Wechsel von einem Kinderprogramm zu einem Seniorenprogramm);
4. Wesentliche Steigerung der Kosten für die Erstellung eines Angebots, wenn diese im Zusammenhang mit inhaltlichen Änderungen des Gesamtangebots stehen.

b) Ein neues Angebot oder eine wesentliche Änderung liegt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen nicht vor (Negativkriterien):

1. Veränderung oder Neueinführung einzelner Elemente, Weiterentwicklung einzelner Formate ohne Auswirkung auf die Grundausrichtung des Angebots;
2. Veränderung des Designs ohne direkte Auswirkungen auf die Inhalte des betroffenen Angebots;
3. Verbreitung bereits bestehender Telemedien auf neuen technischen Verbreitungsplattformen (Technikneutralität);
4. Weiterentwicklung im Zuge der technischen Entwicklung auf bereits bestehenden Plattformen;
5. Weiterentwicklung oder Änderung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. Barrierefreiheit);
6. Änderung im Bereich der programmbegleitenden Telemedienangebote, die auf einer Änderung des begleiteten Fernsehprogramms beruhen, sofern es sich nicht um eine grundlegende Änderung handelt;
7. Vorliegen einer zeitlichen Beschränkung (z. B. gesetzliche Beschränkungen);
8. Vorliegen eines Testbetriebs (d. h. das Angebot dauert maximal zwölf Monate, ist bezüglich des Nutzerkreises und der räumlichen Ausweitung begrenzt und wird mit dem Ziel durchgeführt, hierdurch Erkenntnisse zu neuen Technologien, innovativen Diensten oder Nutzerverhalten zu erhalten).

(3) Nach Abschluss der Vorprüfung unterrichtet die Intendantin/der Intendant den Rundfunkrat über das Ergebnis. Wenn die Vorprüfung ergibt, dass es sich bei der Überarbeitung des Telemedienangebots um kein neues Angebot oder um keine wesentliche Änderung handelt, ist eine Umsetzung ohne Genehmigungsverfahren möglich. Wenn die Vorprüfung ergibt, dass es sich bei der Überarbeitung des Telemedienangebots um ein neues Angebot oder um eine wesentliche Änderung handelt, ist das Genehmigungsverfahren nach Ziffer II. einzuleiten. Sofern der Rundfunkrat – abweichend vom Ergebnis der Vorprüfung - der Auffassung ist, dass es sich um ein neues Angebot oder um eine wesentliche Änderung handelt, kann er von der Intendantin/von dem Intendanten die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens nach Ziffer II verlangen. Im Falle einer wesentlichen Änderung des Angebots bezieht sich das Verfahren nach Ziffer II allein auf die Abweichungen von dem bestehenden Telemedien(änderungs)konzept.

II. Genehmigungsverfahren

(1) Zur Einleitung des Genehmigungsverfahrens erstellt die Intendantin/der Intendant ein Angebotskonzept für das neue Angebot oder die wesentliche Änderung des bestehenden Angebots, inklusive einer Genehmigungsvorlage, das sie/er dem Rundfunkrat zuleitet. Das Angebotskonzept enthält mindestens folgende Bestandteile:

a) Beschreibung des neuen Angebots oder der wesentlichen Änderung des bestehenden Angebots: Es sollen dabei insbesondere die intendierte Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung und Verweildauer, die Verwendung internetspezifischer Gestaltungsmittel sowie Maßnahmen zur Einhaltung des § 30 Absatz 7 Satz 1 MStV (Verbot der Presseähnlichkeit) beschrieben werden. Soweit Telemedien außerhalb des eigenen Portals angeboten werden, ist dies zu begründen und sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Jugendmedienschutzes, des Datenschutzes und des § 30 Abs. 6 Satz 1 MStV (Sorgetragung, dass Werbung mit Ausnahme von Produktplatzierung nicht erfolgt) zu beschreiben.

Aussagen zum sogenannten Drei-Stufen-Test (§32 Abs. 4 MStV): Es ist darzulegen,

b) dass das geplante neue Angebot oder die geplante wesentliche Änderung vom öffentlich-rechtlichen Auftrag umfasst ist, insbesondere

1. inwieweit das neue Angebot oder die wesentliche Änderung den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht

2. in welchem Umfang das neue Angebot oder die geplante wesentliche Änderung in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beiträgt. Dabei sind Umfang und Qualität der vorhandenen, frei zugänglichen Angebote, Auswirkungen auf alle relevanten Märkte sowie die meinungsbildende Funktion des geplanten neuen Angebots oder der geplanten wesentlichen Änderung angesichts bereits vorhandener vergleichbarer Angebote auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu berücksichtigen. Darzulegen ist auch der voraussichtliche Zeitraum, innerhalb dessen das Angebot stattfinden soll,

3. welcher finanzielle Aufwand für das neue Angebot oder die wesentliche Änderung erforderlich ist.

Für jedes Genehmigungsverfahren erstellt der Rundfunkrat in Abstimmung mit dem hr einen Ablaufplan (bei federführender Zuständigkeit für ein Gemeinschaftsangebot auch in Abstimmung mit der GVK der ARD). Im Ablaufplan ist insbesondere der Ablauf der Beratungen nach Abs. 7 bis 9 festzulegen.

(2) Die Intendantin oder der Intendant leitet das Angebotskonzept inklusive der Genehmigungsvorlage an den Rundfunkrat weiter. Der Rundfunkrat beschließt über die Einleitung des Genehmigungsverfahrens, veröffentlicht das Angebotskonzept auf der Unternehmenswebseite des hr (www.hr.de) und fordert Dritte zur Stellungnahme auf. Er weist ergänzend mit einer Pressemitteilung oder einer anderen geeigneten Veröffentlichung auf diese Möglichkeit hin.

(3) Für die Möglichkeit der Stellungnahme Dritter setzt der Rundfunkrat eine angemessene Frist fest, die mindestens sechs Wochen betragen muss. Die Stellungnahme ist an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Rundfunkrats zu richten und per Post oder e-Mail zu übermitteln.

(4) Dritte können Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, welche sich nicht auf das dem Verfahren zugrunde liegende Angebot beziehen, in ihrer Stellungnahme als solche kennzeichnen; sich auf das dem Verfahren zugrunde liegende Angebot beziehende Geschäftsgeheimnisse sind gesondert zu kennzeichnen. Die Mitglieder aller im Rahmen des Genehmigungsverfahrens befassten Gremien sind zur unbedingten Vertraulichkeit und Verschwiegenheit bezüglich dieser Geschäftsgeheimnisse Dritter verpflichtet und haben entsprechende schriftliche Vertraulichkeitserklärungen abzugeben. Subjektiv-öffentliche Rechte Dritter begründet das Verfahren nicht.

(5) Der Rundfunkrat kann zur Entscheidungsfindung gutachterliche Beratung durch externe sachverständige Dritte auf Kosten des hr in Auftrag geben. Zu den Auswirkungen auf alle relevanten Märkte hat der Rundfunkrat gutachterliche Beratung hinzuzuziehen. Er gibt den Namen des Gutachters auf der Unternehmenswebseite des hr (www.hr.de) bekannt. Der Gutachter kann weitere Auskünfte und Stellungnahmen einholen. Dem Gutachter sind die Stellungnahmen Dritter vom Rundfunkrat zu übermitteln; ihm können Stellungnahmen auch unmittelbar übersandt werden. Der Gutachter soll dem Rundfunkrat das Gutachten in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Beauftragung vorlegen. Im Rahmen des Gutachtens sind auch die Stellungnahmen Dritter zu berücksichtigen.

(6) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Rundfunkrats leitet alle Stellungnahmen Dritter sowie Gutachten an die Intendantin oder den Intendanten unverzüglich nach Eingang zur Kommentierung weiter. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Rundfunkrats stellt alle für die Befassung erforderlichen Unterlagen unverzüglich zentral zugänglich allen am Verfahren beteiligten Gremien zur Verfügung. Bei ARD-Gemeinschaftsangeboten und bei kooperierten Angeboten mehrerer Landesrundfunkanstalten erstellt der federführend zuständige Rundfunkrat zeitnah eine Beratungsgrundlage für die Befassung der übrigen Gremien. Die Gremien der

nicht federführenden Anstalten nehmen auf der Basis der Erhebungen der Gremien der federführenden Anstalt eine eigene Bewertung vor. Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(7) Der Rundfunkrat befasst sich vor seiner Entscheidung über das neue Angebot oder die wesentliche Änderung mit den form- und fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen Dritter, mit den von ihm in Auftrag gegebenen Gutachten von externen Sachverständigen sowie mit einer Kommentierung der Intendantin/des Intendanten und das ggfs. fortgeschriebene Angebotskonzept inkl. Genehmigungsvorlage. Der Intendant oder die Intendantin kann das Angebotskonzept sowie die Genehmigungsvorlage an den Rundfunkrat fortschreiben. Der Rundfunkrat kann zur Vorprüfung und -beratung einen Ausschuss einsetzen. Abänderungen des geplanten neuen Angebots oder der wesentlichen Änderung, die die Intendantin/der Intendant aufgrund der eingegangenen Empfehlungen und Stellungnahmen Dritter, aufgrund von Gutachtenergebnissen oder aufgrund der eigenen Stellungnahme vornimmt, sind schriftlich zu dokumentieren.

(8) Soweit es zur Wahrung der Vertraulichkeit und der Unabhängigkeit der Beratung erforderlich ist, kann der Rundfunkrat die Öffentlichkeit, aber auch die Geschäftsleitung bei den entsprechenden Sitzungen ausschließen. Die über die Geschäftsgeheimnisse Dritter informierten Gremienmitglieder sind auf ihre Verschwiegenheitsverpflichtung hinzuweisen.

(9) Die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Angebots oder einer wesentlichen Änderung trifft der Rundfunkrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder. Die Entscheidung ist zu begründen. Die Entscheidungsgründe im Falle einer Genehmigung müssen unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen Dritter, der eingeholten Gutachten und einer Kommentierung der Intendantin/des Intendanten darlegen, ob das neue Angebot oder die wesentliche Änderung die Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Auftrags erfüllt. Der hr gibt das Ergebnis der Entscheidung einschließlich der eingeholten Gutachten unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen auf der Unternehmenswebseite des hr (www.hr.de) bekannt.

(10) Das Verfahren soll möglichst – beginnend mit Veröffentlichung des Angebotskonzepts auf der Unternehmenswebseite durch den Rundfunkrat – innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein.

(11) Zur Sicherung und Stärkung ihrer Unabhängigkeit sind die zuständigen Gremien des hr für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens mit den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Rundfunkrats übt das fachliche Weisungsrecht gegenüber den für den Rundfunkrat tätigen Personen aus. Zudem ist im Rahmen der jährlichen Etatplanung und -zuweisung sicherzustellen, dass der Rundfunkrat über angemessene eigene,

getrennt ausgewiesene Haushaltsmittel zur Deckung der Personal- und Sachkosten für die Durchführung von Genehmigungsverfahren verfügt.

III.

Verfahren für ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme gemäß § 29 MStV

Ziffer I und II finden auf ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme entsprechende Anwendung.

IV.

Rechtsaufsichtliche Prüfung und Veröffentlichung

(1) Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens hat die Intendantin/der Intendant – der für die Rechtsaufsicht über den hr zuständigen Behörde, alle für die rechtsaufsichtliche Prüfung des genehmigten neuen Angebots oder der genehmigten wesentlichen Änderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln.

(2) Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens und nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde veröffentlicht der hr die Beschreibung des neuen Angebots oder der wesentlichen Änderung auf seiner Unternehmenswebseite (www.hr.de) zu veröffentlichen. Im Staatsanzeiger Hessen ist zugleich auf die Veröffentlichung gemäß Satz 1 hinzuweisen.